

hören, soll er sie dessen erinnern. Der Kranzgewinner soll die nächste Schule an der Thür stehen und das Geld einnehmen.

Die Merker sollen treulich und fleißig nach Inhalt der Kunst und nicht nach Günst merken, einem wie dem andern, nachdem ein jeder singt, nicht anders, als ob man dazu wäre vereidet worden. Wenn eines Merkers Vater, Sohn, Bruder, Vetter, Schwager &c. singt, soll der Merker, weil er parteiisch, sein Amt einstellen, bis der Singer ausgefungen, und soll indessen der Büchsenmeister oder sonst ein unparteiischer Singer und Gesellschafter an des Merkers Statt merken.

Des Tages, wenn man Schule gehalten, ist gebräuchlich, daß die Gesellschaft der Singer eine ehrbare, ehrliche, friedliche Zech halte. Auf solcher Zech soll ein jeder sein Gewehr von sich legen; auch soll alles Spielen, unnütze Gespräch und überflüssiges Trinken verboten sein und wird ein Zechkranz zum besten gegeben, damit, wem es beliebt, darum singen möge. Es sind aber Straf- und Reizlieder zu singen verboten, als daraus nur Uneinigkeit entsethet. Es soll auch keiner den andern auffordern, um Geld oder Geldeswert zu singen. Ebenmäßig soll niemand zu den Merkern an ihren Tisch unaufgefordert sich hinsetzen. Der auf der Schule den Kranz gewonnen, der soll bei der Zech aufwarten und vortragen. Wenn er es aber nicht allein bestreiten könnte, so soll ihm der, welcher auf vorhergegangener Schul den Kranz gewonnen hat, aufwarten helfen. Die Zechen soll von dem Gelde, so auf der Schule erhoben worden, bezahlt werden; wenn aber die Schule nicht so viel eingetragen, so soll der Abgang von gemeiner Büchse ersetzt werden.“

69. Das Femgericht.

Die Ladung vor das heimliche Gericht geschah schriftlich. Konnte man dem zu Ladenden die Urkunde nicht zustellen, so war u. a. folgendes bestimmt:

„Sicht der Angeklagte auf einem Schloß, daren man ohne Sorge und Abenteuer nicht kommen möchte, so mögen die Schöppen, die ihn heischen wollen, eines Nachts oder wenn es ihnen paßt, vor das Schloß reiten oder gehen und aus dem Kennbaum oder Riegel drei Späne hauen und die Stücke behalten zum Zeugnis, und mögen den Ladungsbrief in die Kerben oder Grindel stecken und dem Burgwächter zurufen, sie hätten einen Königsbrief in den Grindel gesteckt und eine Urkunde mit sich genommen, und er solle dem, der in der Burg ist, sagen, daß er seines Rechtstages warte an dem freien Stuhl bei den höchsten Rechten und des Kaisers Bann.“

Die Formel, mit welcher über einen Angeklagten das Schuldig ausgesprochen wurde, lautete:

„Den beklagten Mann, mit Namen N. N., den nehme ich aus dem Frieden, aus dem Rechte und aus den Freiheiten, die Kaiser Karl gesetzt und Paps Leo bestätigt hat und ferner alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Freie und Freischöffen gelobt und beschworen haben im Lande zu Sachsen, und werfe ihn nieder vom höchsten Grad zum niedersten Grad, und setze ihn aus allen Freiheiten, Frieden und Rechten in Königsbann und Wette und in den höchsten Unfrieden und Ungnade,